**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 42 (1950)

Heft: 1

**Artikel:** Die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren

Autor: Weckerle, Eduard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-353426

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren

Trug schon der vor zwei Jahren erschienene Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren das Gepräge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, so gilt dies noch mehr von dem jetzt vorliegenden Bericht über die Jahre 1947 und 1948. Sowohl die Zahl der Fabriken als die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter weisen weitere beträchtliche Steigerungen auf. So hob sich die Zahl der Fabrikbetriebe von 10478 Ende 1946 auf 11170 Ende 1947 und 11 499 Ende 1948. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Arbeiter von 480 991 auf 521 351, bzw. 531 353, nahm also in den beiden Berichtsjahren noch einmal um 50 362 zu. Gegenüber dem Stand unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hob sich damit die Zahl der in Fabrikbetrieben beschäftigten Personen um rund 45 Prozent, aber auch gegenüber dem Jahr 1929, das mit 409 083 Personen die bis zum Kriegsausbruch höchste Beschäftigtenzahl aufwies, liegt eine Vermehrung um nicht weniger als rund 30 Prozent vor. Ein derart sprunghaftes Wachstum der schweizerischen Fabrikindustrie ist in der Geschichte des Landes ohne Vorbild und wurde auch in der grossen Aufschwungsperiode um die Jahrhundertwende bei weitem nicht erreicht. Beispielsweise stieg die Zahl der in Fabriken beschäftigten Personen im ersten Jahrzehnt von 242 534 auf 328 841 Personen, und es vergingen fast zwei Jahrzehnte, um sie auf den Vorkriegshöchststand von 409 083 anschwellen zu lassen, während die Zunahme zwischen 1929 und 1948 122 270 Beschäftigte beträgt.

Auf diese aussergewöhnliche Entwicklung der Fabrikindustrie kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Sie bedeutet, dass heute das Wohl und Wehe von mehr als einer halben Million Menschen nebst ihren Angehörigen vom Wohl und Wehe unserer Fabriken abhängt, und sie bedeutet darum auch, dass eine wirksame Durchführung des Eidgenössischen Fabrikgesetzes heute unerlässlicher ist als jemals in der Vergangenheit, da diese das unmittelbare Schicksal eines ungleich grösseren Kreises von arbeitenden Menschen berührt als früher. Eben aus diesem Grunde ist es uns ganz unverständlich, dass das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gerade jetzt dazu übergegangen ist, die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren, die die einzige Handhabe zur Beurteilung darüber bieten, wie es um die Anwendung des Fabrikgesetzes in Wirklichkeit steht, nur alle zwei Jahre erscheinen zu lassen. Nicht nur wird es dadurch unvermeidlich, dass diese an Aktualitätswert einbüssen, sondern es ergibt sich daraus auch für die Inspektoren die Notwendigkeit, den umfangreichen Stoff dermassen zusammenzudrängen, dass ihr praktischer Wert hierdurch für den Aussenstehenden recht fragwürdig wird. Das ist um so mehr der Fall, als die Zweijahresberichte neuerdings bei gleichem

Umfang ausser dem Bericht des arbeitsärztlichen Dienstes selbständige Abhandlungen über Spezialfragen enthalten, die nicht eigentlich in den Bericht hineingehören und deren Publikation an dieser Stelle jedenfalls dann nicht verantwortet werden kann, wenn dies auf Kosten der Inspektorenberichte geht, wie dies jetzt geschieht. Dabei fällt uns nicht ein, den Wert dieser Abhandlungen zu bestreiten; wir meinen aber, dass für deren Veröffentlichung

unbedingt ein anderer Weg gefunden werden sollte.

Leider beschränkt das Bundesamt seinen Sparfleiss nicht nur auf die Berichterstattung und die Information der Oeffentlichkeit: es dehnt ihn nachweislich auch auf die Fabrikaufsicht selber aus. So konnte es sich bisher trotz des gewaltigen Wachstums unseres Fabrikwesens offenbar nicht dazu entschliessen, das mit der Aufsicht und der Durchführung des Fabrikgesetzes betraute Personal in dem gebotenen Umfang zu erweitern. Dessen Zahl ist seit Jahren so gut wie unverändert geblieben. Lediglich dem Inspektorat des Kreises III wurde ein fünfter Adjunkt beigegeben, während ein Austritt im Kreis II sofort dazu benützt wurde, um - « bis auf weiteres », wie es heisst — das Personal wieder auf den früheren Stand zu bringen, ihm also den fünften Adjunkten wieder zu nehmen. Dabei hat sich das Aufgabengebiet der Inspektoren in den letzten Jahren ganz bedeutend erweitert. Ganz abgesehen von der ungleich grösseren Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, sind die Inspektoren in zunehmendem Masse mit Begutachtungen von Neu- und Umbauplänen und der Vornahme von Untersuchungen belastet, und obendrein wurde ihnen als neue Aufgabe auch die Ueberwachung des Bundesgesetzes über die Heimarbeit übertragen.

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, dass die Inspektoren ihren eigentlichen Aufgaben je länger, desto weniger nachkommen können. Wie sehr sie damit im Verzug geblieben sind, beleuchtet eindrucksvoll folgende Gegenüberstellung der in den letzten vier Jahren durchgeführten Inspektionen und der Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Fabrikbetriebe:

Jahr	Inspektionen	Zahl der unterstellten Fabrikbetriebe
1945	7893	9 720
1946	8857	10 478
1947	7807	11 170
1948	8919	11 499

Obwohl die Zahl der unterstellten Fabrikbetriebe zwischen 1946 und 1948 um über tausend Einheiten gestiegen ist, haben die Inspektionen, die doch das Kernstück der Inspektorentätigkeit sind oder wenigstens sein müssten, gerade nur um ein paar Dutzend zugenommen. Das heisst, dass eine entsprechend grössere Zahl von Betrieben jeder Kontrolle durch die Inspektoren entzogen blieb.

Noch das günstigste Verhältnis weist in dieser Hinsicht das Jahr 1946 auf; aber selbst in diesem Jahr haben rund 1600 Fabriken nie einen inspizierenden Beamten gesehen, und im Jahre 1948 waren es deren gar über 2500 oder annähernd ein Viertel aller Fabrikbetriebe. In Wirklichkeit ist dieses Bild noch aufregender, da von den Inspektionen regelmässig eine grössere Zahl auf zweiund mehrmalige Besuche einer und der gleichen Fabrik entfiel. Diese Zahlen enthüllen einen ganz unduldbaren Zustand. Das Eidgenössische Fabrikgesetz war einst unser Stolz, und zwar nicht nur auf Grund seines seinerzeit sehr fortschrittlichen Inhalts, sondern auch auf Grund der Durchführung, die es unter dem ersten eidgenössischen Fabrikinspektor, Dr. Fridolin Schuler, einst erfuhr. Heute sind wir beschämte Zeugen dafür, wie dieses Gesetz durch eine nicht mehr zu verantwortende Vernachlässigung der Aufsicht zusehends verkümmert. Zumindest sollten die Inspektorate so mit Personal ausgerüstet sein, dass die Zahl der jährlichen Inspektionen der Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe entspricht, da nur auf diese Weise wenigstens einigermassen Gewähr für eine gute Durchführung des Fabrikgesetzes geboten wird.

Wie wenig auf eine strenge Fabrikaufsicht verzichtet werden kann, dafür liefern gerade die jüngsten Inspektorenberichte eine eindrucksvolle Illustration. Beide Berichtsjahre lagen bekanntlich auf dem Scheitelpunkt einer nie erlebten Hochkonjunktur mit entsprechend fetten Profiten. Man hätte darum annehmen dürfen, dass die Fabrikanten in einer solchen Zeit eher als sonst bereit seien, den Erfordernissen eines guten Schutzes von Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter Rechnung zu tragen. Prüft man aber darauf hin die Betriebe, so erhält man den Eindruck, dass eher das gerade Gegenteil der Fall war. Das wird von den Inspektoren gelegentlich auch ganz offen ausgesprochen. So muss der Inspektor des Krei-

ses III feststellen:

Die Hochkonjunktur mit ihrer Hast und ihren guten Verkaufspreisen war einer sorgfältigen Rationalisierung der Betriebe nicht förderlich. Wohl wurden neue, leistungsfähigere Maschinen angeschafft, aber dabei blieb es häufig, und die für den Arbeiterschutz so wichtigen Verhältnisse am Arbeitsplatz, die Anpassung der Arbeit an den Arbeitnehmer und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurden lange nicht überall gefördert...

Der gleiche Bericht deckt geradezu unglaubliche Zustände auf: Sehr auffällig war bei den Inspektionen, wie ausserordentlich viele elektrische Leitungen provisorisch eingerichtet und wie da und dort ganze Bündel von Drähten fliegend von Lokal zu Lokal, von Etage zu Etage und zu den Maschinen und Apparaten selbst gezogen wurden. Man muss sich nur wundern, dass nicht mehr Unfälle passiert sind. Der Mangel an Facharbeitern hat wohl diese Notlösungen verursacht, aber man hätte doch in vielen Fällen etwas sorgsamer vorgehen können und nicht solche Drähte an eisernen Treppengeländern oder an Eisenkonstruktionen auf-

hängen sollen, wo ein Isolationsfehler im Verkehrsbereiche befindliche Gebäudeteile oder Maschinen unter Spannung setzen kann. Sehr oft sieht man Elektrowerkzeuge, die vorschriftsgemäss mit einem Kabel mit Erdleitung verbunden sind, dann aber mit einem zweiadrigen Verlängerungskabel an das Netz angeschlossen werden, wodurch die nötige Erdung fehlt.

Bezeichnend für die Einstellung der Unternehmer ist auch, dass der Inspektor sich gegen einen Fabrikinhaber zur Wehr setzen muss, der sich von der Verantwortung für einen im Betriebe vorgekommenen tödlichen Unfall durch den Hinweis freizusprechen versuchte, dass einige Zeit vor dem Unfall ein Beamter des Fabrikinspektorates eine Inspektion vorgenommen habe, ohne die Traggurte, die den Unfall verursachte, zu beanstanden! « Wir müssen », so verteidigt sich der Inspektor, « scharf gegen eine solche Auffassung Stellung beziehen. Es ist uns ganz unmöglich, anlässlich einer Inspektion, die vielleicht etwa eine Stunde dauert, alles das zu beanstanden, was unfallgefährlich sein könnte. Einen Riss in der Gurte des Aufzuges hätten wir wahrscheinlich überhaupt nicht sehen können, ohne dass man uns direkt darauf aufmerksam gemacht hätte, und eine Prüfung der Sicherung bei allen Aufzügen ist zeitlich nicht möglich. Die Verantwortung des Betriebsinhabers kann so unmöglich auf den inspizierenden Beamten abgewälzt werden...»

Von dem gleichen Inspektor stammt auch folgende Klage:

Leider muss festgestellt werden, dass die im Betriebe stehenden Leute diesen Fragen (der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) sehr oft mit einer eigenartigen Geringschätzung gegenüberstehen. Erst irgendein Unfall kann sie aus ihrer Gleichgültigkeit aufschrecken, und nur zu bald sinkt alles wieder in Vergessenheit. Doch ist es relativ selten, dass bei unseren Inspektionen die Unfallgefahren bestritten werden, und es ist ja gerade das Wertvolle, dass die Betriebsleiter bei den Inspektionen einmal mit unseren Augen den Betrieb ansehen müssen. Aber nach unserem Weggang gehen dann die guten Vorsätze nur zu oft wieder im Kampfe mit den alltäglichen Sorgen der Produktion unter. Wir sollten nur noch viel mehr als bisher auch die Werkmeister und Vorarbeiter bei unserem Gang durch den Betrieb in den ihnen zugeteilten Abteilungen mitnehmen und die auftauchenden Fragen mit ihnen besprechen können. Auch die Arbeiter sollten mehr befragt werden oder von sich aus ihre Erfahrungen bekanntgeben. Wenn auch meistens die Probleme des Unfallschutzes vom Arbeiter gut begriffen werden, so ist es dafür die Gefahr der chronischen Schädigungen, die allzu leicht genommen wird. Namentlich auch in Fragen der nicht versicherbaren Berufskrankheiten, der Augen- und Ohrenschädigungen, der Rheumaerkrankungen, ist es oft schwer, den Leuten die Gefahr eindringlich genug zu zeigen.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Inspektor einmal mehr, wie nötig eine Mitarbeit der Arbeitnehmer auf dem Gebiete der Verhütung von Berufskrankheiten ist. Das Inspektorat habe auch in den beiden Berichtsjahren immer wieder Fühlung mit den Präsidenten der Arbeiterkommission genommen, dabei aber leider feststellen müssen, « dass uns neben einigen recht wertvollen Informationen oft bedenklich wenig über die Tätigkeit der Arbeiterkommissionen auf diesem Gebiet gesagt werden konnte. Wir möchten also nicht nur den Arbeiterkommissionen den guten und dringenden Rat geben, sich in den Sitzungen auch mit Fragen der Unfallverhütung und der Arbeitshygiene zu befassen, sondern wir müssen auch den Betriebsleitern sehr ans Herz legen, Anregungen dieser Kommissionen oder einzelner Arbeiter über Unfallverhütung und Arbeitshygiene im Betriebe nicht leicht zu nehmen und mit einigen Vertröstungen beiseite zu legen, sondern sich die Mühe zu nehmen, der Sache nachzugehen. » Sicher könnte die Inspektorentätigkeit durch Anregungen der Arbeiterkommissionen und auch einzelner Arbeiter stark gefördert werden; aber wirklich fruchtbar wird diese Mitarbeit nur in Verbindung mit regelmässigen Fabrikbesuchen der Inspektoren und ihrer Gehilfen. Diese sind und bleiben unerlässlich, und vermutlich läge nicht soviel Anlass zu Klagen vor, wenn diese häufiger als in den letzten Jahren erfolgen würden.

Uebrigens ist es nicht nur der Bericht des Kreises III, der besorgt stimmt. Man findet ähnliche Feststellungen auch in den Berichten der drei andern Kreise. Im Sinne von Beispielen seien nur folgende Aeusserungen herausgegriffen:

Der Mangel an Industrielokalitäten hat eine übermässige Uebervölkerung der Werkstätten zur unmittelbaren Folge, und wir müssen häufig, namentlich im Winter, unduldbare Zustände feststellen. Das weibliche Personal hat die leidige Gewohnheit angenommen, in allzu leichten Kleidern zu arbeiten und widersetzt sich den Entlüftungsmassnahmen aus Furcht vor Erkältungen. Solchen antihygienischen Verhältnissen ist die traurige Feststellung zuzuschieben, die wir in einer Uhrenfabrik machten, wo einige Tuberkulosefälle entdeckt wurden. Das Schirmbildverfahren, dem sämtliches Personal, etwa hundert an der Zahl, unterworfen wurde, erlaubte die Ermittlung von 16 Lungentuberkulosefällen. Vier Personen mussten sofort in Leysin hospitalisiert werden 1...

Auch dieser Bericht betont die Wichtigkeit, die für die Inspektoren die Mitarbeit durch die Arbeiterkommissionen bedeutet, und äussert sich dazu mit folgenden anerkennenden Worten:

Wir benützen diese Gelegenheit, um das grosse Interesse zu unterstreichen, das diese Vertreter der Arbeiterschaft gegenüber allen Fragen, die mit der Sicherheit und der Gesundheit zusammenhängen und den

Dieses Beispiel stellt die Verantwortungslosigkeit, mit der Aerzte- und Arbeitgeberkreise das Ergänzungsgesetz gegen die Tuberkulose zu Fall gebracht haben, ins helle Licht. Leider ist es ja Tatsache, dass viele Betriebe von der freiwilligen Anwendung des Schirmbildverfahrens aus rein egoistischen Gründen keinen Gebrauch machen. (Redaktion «Rundschau».)

vielen andern Fragen, die uns gestellt sind, an den Tag legen. Es ist wünschenswert, dass diese Kommissionen, durch Sicherheitskommissionen beigestanden, oder dass ihre Aufgaben auf das Gebiet der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ausgedehnt werden, da sowohl der eidgenössische Inspektor als die kantonalen Behörden zu selten Gelegenheit haben, um wegen des Ungenügens der Vorbeugungsmassnahmen zu intervenieren, während eine permanente Kommission des Personals notwendigerweise über alles, was in dem Betrieb passiert, auf dem laufenden wäre.

Es ist auch nicht nur der unzureichende Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und Berufserkrankungen, der in den Inspektorenberichten Gegenstand von Klagen bildet. Es werden auch immer wieder grobe Verstösse gegen die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes festgestellt. So berichtet der Inspektor des Kreises I: « Wir müssen häufig infolge irrtümlicher Auslegung der Ausführungsbestimmungen des Fabrikgesetzes in der Frage der Aufräumungsarbeiten intervenieren. Diese vielleicht in ihrem Wortlaut zu allgemeinen und ungenauen Bestimmungen verdienten es, bei einer nächsten Gesetzesrevision vervollständigt und besser definiert zu werden. Die Gesetzgebungen verschiedener ausländischer Staaten enthalten eine detallierte Aufzählung der erlaubten Aufräumungsarbeiten, indem sie für jeden Industriezweig die Zahl der Arbeiter und die Dauer jeder Verrichtung gesondert anführen. Bisweilen versucht man, die Schwierigkeiten dadurch zu umgehen, indem man die Zeit für die Aufräumungsarbeiten der normalen Arbeitszeit zuzählt, die auf diese Weise aus 48 Stunden eigentlicher Produktionsarbeit zuzüglich einer gewissen Zahl von Stunden für Aufräumungsarbeiten besteht. Hieraus resultieren Verstösse, und wir mussten bei einem grossen Unternehmen energisch intervenieren, damit es eine klare Scheidung zwischen normaler Arbeitszeit und der Zeit für Aufräumungsarbeiten vornimmt. »

Noch ärgerlicher ist es, dass die Aufräumungsarbeiten den Vorwand zu einer Arbeitszeitverlängerung für Jugendliche liefern. Darüber stimmt namentlich der Bericht des Kreises IV ein sehr zu beachtendes Klagelied an: «Leider stossen wir immer und immer wieder auf die Praxis, dass die Jugendlichen nach Schluss der normalen Arbeitszeit noch die Aufräumungsarbeiten vorzunehmen haben. Oft werden diese Verrichtungen als ein "Vorrecht" den Lehrlingen reserviert. Diese Regelung ist sehr unbefriedigend, bietet sie doch die Möglichkeit, dass die in den Entwicklungsjahren stehenden jungen Arbeitskräfte überbeansprucht werden<sup>2</sup>. Der heute rascher schlagende Puls in den Fabriken als Folge der gestiegenen Intensität der Arbeit, der weiter getriebenen Rationalisierung usw.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wäre auch noch ein Wort über den Wert solcher Aufräumungsarbeiten vom Standpunkte der *Berufsbildung* zu sagen, soweit sie über Gebühr den Lehrlingen auferlegt werden. (Redaktion «Rundschau».)

stellt an und für sich einen vermehrten Anspruch an die sich erst an das Getriebe einer Fabrik neu angewöhnen Müssenden. Eine bessere Würdigung und Einfühlungsnahme in die physische und psychische Kräftesituation der Jungen wäre bestimmt mancherorts notwendig und dabei nicht als Verlust für den Betrieb zu buchen. Gut ist die Bestimmung im Lehrlingsgesetz des Kantons Schaffhausen, wo in Art. 9 als Novum festgelegt ist, dass die tägliche Arbeitszeit, Aufräumungsarbeiten inbegriffen, nicht länger dauern darf als die der Arbeiter des gleichen Betriebes, wozu die Begrenzung auf neun Stunden pro Tag kommt. Dieses Maximum kann nur durch eine besondere Bewilligung der Gewerbedirektion nach Anhörung der Berufsverbände und der Lehrlingskommission

ausgedehnt werden, und zwar bis zu zehn Stunden.»

Die Arbeitszeit der Jugendlichen ist überhaupt ein Kapitel, das zum Aufsehen mahnt. Darauf verweist mit besonderem Nachdruck der Inspektor des Kreises III, der sich überhaupt durch das ernste Bemühen auszeichnet, die zutage tretenden Probleme gründlich zu beleuchten. « Es ist ausserordentlich bedauerlich », heisst es darin, « dass das Fabrikgesetz keine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen kennt. Vor dem Krieg war dieses Problem auch schon da, weil oft mit Jugendlichen über 16 Jahren bis zu zwei Stunden Ueberzeit pro Tag gearbeitet wurde; aber das ergab doch jeweilen nur eine vorübergehende Belastung, und der Gesetzgeber stützte sich jedenfalls auf die damals übliche gleichmässige Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage. Mit der Einführung der Fünftagewoche aber ist nun die tägliche Arbeitszeitverlängerung dauernd geworden, und der freie Samstag kann hier keinen vollen Ausgleich schaffen. Bei der üblichen Arbeitszeit von 83/4 Stunden dürfen Jugendliche unter 16 Jahren keine Ueberstunden oder Hilfsarbeiten, auch nicht vorübergehend, verrichten. Jetzt aber machen diese jüngsten unter den Arbeitnehmern auch die Fünftagewoche mit 9 Stunden 36 Minuten täglicher Arbeitszeit mit, welche entschieden zu lange ist. Andere Industriestaaten haben die Arbeitszeit der Jugendlichen auf acht Stunden begrenzt, und das dann erst noch bis zu 16 Jahren. Man wird nicht darum herumkommen, bei der Revision des Fabrikgesetzes hier einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Die bis jetzt bei einer Arbeitszeit von 83/4 Stunden oft ungelöste Frage der Unterbrechung einer längeren Arbeitsdauer bekommt bei der Fünftagewoche eine grössere Bedeutung und sollte gesetzlich und praktisch gelöst werden. Eine Arbeitsdauer ohne Pause von 5½ Stunden ist gar nicht selten, namentlich nicht in der Textilindustrie, wo bekanntlich viele Jugendliche von 15 Jahren an beschäftigt werden. In anderen Staaten bestehen für Frauen und Jugendliche Bestimmungen, die nach 4½ Stunden Arbeitsdauer eine Pause vorschreiben. »

Die vom Inspektor des Kreises III verlangte Gesetzesrevision

erscheint um so unerlässlicher, als die Fünftagewoche nach dem übereinstimmenden Bericht aller vier Inspektoren in der Ausbreitung begriffen ist. Leider fehlen darüber nähere statistische Angaben, weshalb der Inspektor des Kreises I empfiehlt, dass man gelegentlich der nächsten Fabrikstatistik eine genaue Erhebung durchführe, « weil diese Verteilung der Arbeitsstunden, die die Schöpfer des gegenwärtigen Gesetzes nicht kannten, Rückwirkungen auf die Anwendung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen habe ». Lediglich aus dem Kreis III liegen nähere Angaben vor, die sich das Inspektorat anlässlich der Arbeiterzählung vom 16. September 1948 durch Umfrage beschafft hat. Der zu diesem Zwecke ausgesandte Fragebogen wurde von fast 90% der Betriebe ausgefüllt. Aus der Erhebung resultiert, dass 742 von den 2811 Betrieben, die den Fragebogen ausfüllten, also bereits 26% der Betriebe, zur Fünftagewoche übergegangen sind, wobei allerdings zu bemerken ist, dass gerade die grösseren Betriebe die Fünftagewoche bisher nicht kennen. Von den erfassten Betrieben waren 128 schon vor dem Kriege zur Fünftagewoche übergegangen, 239 führten sie während des Krieges und 375 nach dem Kriege ein.

Allgemein äussern sich die Inspektoren zu dieser neuen Arbeitsorganisation, wie schon in ihren früheren Berichten, eher ablehnend. So bemerkt der Bericht des Kreises III: « Es sind verschiedene Probleme, die mit der Fünftagewoche verbunden sind, speziell mit der relativ langen Arbeitszeit. Mit dem Hinweis, dass die Ruhezeit nicht mehr ein, sondern zwei Tage betrage und man so diese längere Arbeitszeit besser durchhalte, ist es nicht getan; gerade die weiblichen Personen werden wohl den ganzen Samstag zu Hause zur Arbeit benützen, und diejenigen, die Pflanzland oder ein kleines Gütli haben, sind über die Verwertung der freien Samstagstunden nicht verlegen. Die Meinung aber, die Arbeiterschaft werde sich mit der Zeit auch wieder an die längere Arbeitszeit gewöhnen, ist wohl kaum richtig, da die Beanspruchung im Be-

trieb in Zukunft eher noch steigen wird. »

Bemerkenswert ist auch das Urteil des Inspektors des Kreises II, der erklärt: « Sie (die Fünftagewoche) mag in ländlichen Verhältnissen ihre guten Seiten haben, scheint uns aber einstweilen von ungünstigem Einfluss für die Bewohner der Städte, besonders die Jugend, die zumeist nicht willens ist, den freien Samstag nützlich zu verwenden. Sollte die Fünftagewoche hingegen dazu beitragen, die übervölkerten Städte zu entlasten und den Zug aufs Land zu fördern, so wäre ihre allgemeine Anwendung wohl begrüssenswert. Als interessante Einzelfeststellung möchten wir jene Instrumentenfabrik mit über 250 Arbeitern anführen, wo man auf Verlangen des Personals auf die Fünftagewoche übergegangen war; im Akkordbüro der Firma fand man heraus, dass jeweilen am Abend, also gegen den Schluss der neuneinhalbstündigen Tagesarbeit, die Lei-

stung wesentlich abnahm; anderseits verringerten sich die Absenzen (Zahnarztbesuch, Familienangelegenheiten usw.) ganz auffallend. Das ländliche Milieu dieses Unternehmens mag hierbei mit-

gespielt haben. »

Der Inspektor des Kreises IV hat gegen die Fünftagewoche namentlich dann grösste Bedenken, wenn noch Ueberstunden hinzukommen. Er schreibt: «Im Zusammenhang mit den Problemen, die sich mit der Fünftagewoche stellen, stand dasjenige der Dauer der täglichen Arbeitszeit. Bekanntlich werden bei dieser Arbeitsorganisation die gesetzlich zulässigen 48 Stunden auf die Tage von Montag bis Freitag verteilt. Das ergibt eine Belastung der Arbeitskraft mit durchschnittlich 9½ Stunden. Kommen nun noch zwei Stunden Ueberzeit dazu, dann ist die tägliche Arbeitszeit mit 111/2 Stunden einfach zu lang und die Beanspruchung des arbeitenden Menschen zu gross, besonders wenn wir an Bewilligungen von längerer Dauer denken. Der Schutz wird um so zwingender, wenn Frauen oder Jugendliche diese Arbeitsstunden zu leisten haben. Sofern nicht ganz dringende Gründe vorliegen, die für einen oder zwei Tage eine Ausnahme unabänderlich verlangen, sollte unseres Erachtens die zuständige kantonale Vollzugsbehörde sich zum festen Ziel setzen, dem Arbeiterschutz praktisch dadurch zu dienen, dass sie als oberste Tagesgrenze höchstens 10 bis 10½ Stunden zulässt³.»

Die hier geäusserten Bedenken erscheinen um so begründeter, als sich die kantonalen Ueberzeitbewilligungen auch in beiden Berichtsjahren wieder auf ausserordentlicher Höhe bewegten. Die insgesamt bewilligten Ueberstunden bezifferten sich im Jahre 1947 auf 6,5 Millionen und gingen auch im Jahre 1948 nur auf 6,2 Millionen zurück, womit sie ziemlich genau dem Stand des Jahres 1946 entsprachen. Da sich diese indessen auf eine grössere Zahl von Arbeitern verteilten, gingen die Ueberstunden pro Kopf in den beiden letzten Jahren zurück. Kamen auf einen Arbeiter im Jahre 1946 durchschnittlich 13,03 Ueberstunden, so im Jahre 1947 noch 12,51 und im Jahre 1948 noch 11,76. Den grössten Anteil hatte in beiden Berichtsjahren das graphische Gewerbe mit 28,09, bzw. 26,16 Ueberstunden pro Arbeiter. Diesem am nächsten stand die Gruppe « Uebrige Textilindustrie » mit 24,58, bzw. 22,44 Ueberstunden sowie die Gruppe « Nahrungs- und Genussmittel » mit 23,69, bzw. 22,28 Ueberstunden und ferner die Gruppe « Maschinen, Apparate, Instrumente » mit 19,01, bzw. 20,11 Ueberstunden pro Arbeiter. Im Jahre 1947 wies auch die Baumwollindustrie noch ansehnliche Ueberstunden auf. Diese betrugen 20,29 pro Arbeiter, gingen aber

Die Feststellungen der Fabrikinspektoren bestätigen die gewerkschaftliche Stellungnahme, wonach die Fünftagewoche sehr zweifelhaften «Fortschritt» darstellt. Ihre Einführung muss mit einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens 40 Stunden verbunden sein. (Redaktion «Rundschau».)

im folgenden Jahre auf 8,93 zurück und lagen damit unter dem

Durchschnitt aller Fabrikindustrien.

Bei Bewertung dieser Zahlen muss man freilich in Rechnung stellen, dass noch immer Ueberstunden ohne behördliche Bewilligung in grossem Umfang vorkommen. Darauf verweist schon die verhältnismässig hohe Zahl von Bussen, die alljährlich wegen Verstössen gegen die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen gefällt werden. Diese bezifferten sich im Jahre 1947 auf 296 von 374 und im Jahre 1948 auf 278 von 331 gefällten Strafentscheiden. Leider werden diese Ueberschreitungen nicht wenig dadurch begünstigt, dass die Richter den Schuldigen allzu oft eine mehr als milde Hand zeigen. Als besonders krasses Beispiel hierfür führt der Bericht des Kreises II folgenden Fall an: « Der Präsident eines Amtsgerichtes verurteilte den Inhaber eines kleineren Uhrenateliers zu 30 Fr. Busse wegen unbewilligter Ueberzeit mit einigen wenigen Arbeitern an bloss drei Tagen, welche Strafe an sich durchaus in Ordnung geht; nur drei Monate danach bedachte derselbe Richter einen der Betriebsleiter eines grossen Eisenwerkes mit einer Busse von ebenfalls 30 Fr.; diesmal aber handelte es sich um über Jahre betriebene unbewilligte Ueberzeit- und teilweise Nachtarbeit mit Hunderten von Arbeitern. Hier scheint Frau Justitia wirklich mit verbundenen Augen gewogen zu haben! Die Weiterziehung dieses unverständlichen Urteils durch die Fabrikaufsichtsbehörden ans kantonale Obergericht brachte leider keine Korrektur, und man belehrte uns auch, dass eine verwaltungsrechtliche Beschwerde aus formalen Gründen nicht in Frage komme. » Angesichts derartiger richterlicher Entscheide kann es freilich nicht verwundern, dass unbewilligte Ueberstunden eine so häufige Erscheinung sind. Anderseits bestätigt auch dieser Fall wieder, wie völlig ungenügend die Fabrikaufsicht heute ist, wenn man selbst solchen groben und anhaltenden Verstössen erst nach Jahren auf die Spur kommt.

Welche Unbekümmertheit in Fragen der Ueberzeitarbeit bei den Unternehmern herrscht, ergibt sich auch aus dem Bericht des Kreises III. Dort wird zum Anstieg der Geldstrafen im zweiten Berichtsjahr erklärt, dass dieser von einigen Bussen herrühre, « die an Fabriken erteilt werden mussten, die wirklich glaubten, die Hochkonjunktur hebe die Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes auf und der Druck der Kunden auf rasche Lieferung sei wichtiger als die Einhaltung des Fabrikgesetzes. Namentlich herrschte oft die Meinung, mit den Fremdarbeitern müsse man es nicht so genau nehmen, da diese von sich aus darauf drängten, den durch den Urlaub im Heimatlande verlorenen Lohn wieder durch

vermehrte Ueberzeitarbeit einzuholen.»

Alles in allem hinterlassen die Berichte der Fabrikinspektoren eher einen beklemmenden als erhebenden Eindruck. Es ist wirklich so, wie der Bericht des Kreises III in den Schlussbemerkungen wehmütig gesteht, « dass noch recht viel zu tun übrig bleibt, sei es, dass Betriebe die günstige Zeit vorbeigehen liessen, ohne sich zu modernisieren, sei es, dass der Maschinenpark erneuert wurde, aber für die Verbesserungen der arbeitshygienischen Faktoren weder Interesse noch Geld da war. » Wenn damit freilich die Hoffnung verknüpft wird, « dass auch diese Nachzügler Anschluss finden können und dass eine Krise nicht den Willen zur Hebung der Betriebssicherheit und der Arbeitshygiene zu stark beeinträchtigt », dann ist das nicht mehr als ein frommer Wunsch. Dafür sprechen schon die Wahrnehmungen, die der Inspektor des Kreises I machen konnte und die er wie folgt resümiert: « Die Furcht vor einer möglichen Erschwerung des Geschäftsganges ist nicht geeignet, unsere Aufgaben zu erleichtern, weil die jenigen unserer Fabrikanten, die sich stets wenig geneigt zeigten, unseren Anregungen und unseren Interventionen zwecks Verbesserung ihrer Lokalitäten und Einrichtungen Folge zu leisten, nun nicht verfehlen werden, sich bei ihrer Opposition des Vorwandes zu bedienen, dass eine Erschwerung der Lage bevorstehe, die kostspieligen Aenderungen wenig günstig sei. »

Somit fällt auch dieser Trost dahin, und es bleibt nur die be-

dauerliche Feststellung,

dass eine seltene und vielleicht einmalige Chance, den Arbeiterschutz den zeitgemässen Erfordernissen anzupassen, nicht zuletzt durch das völlige Ungenügen der Aufsicht in direkt unverantwortlicher Weise versäumt wurde.

Ed. Weckerle.

# Ein wertvoller Geschichtsbeitrag

Als ein ungemein wertvoller Beitrag zur Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung erweisen sich die Erinnerungen, die von dem jüngst verstorbenen deutschen Engels-Biographen und Herausgeber des Lassalleschen Nachlasses, Prof Dr. Gustav Mayer, kürzlich im Europa-Verlag, Zürich/Wien erschienen sind. Zugleich umschliessen diese ein ergreifendes persönliches Schicksal, das recht eigentlich die Tragödie des deutschen Juden ist. Aus einer alteingesessenen jüdischen Familie stammend, ging Mayer von Kindheit an ganz in seinem Vaterland auf. « Ich empfand mich », bekennt er rückblickend, «ohne Einschränkung als ein Glied der deutschen Nation, ihr Schicksal teilte ich und wünschte es zu teilen. » Vollends glaubte er den trennenden Graben, der Juden und Deutsche in seinem Vaterland immer trennte, endgültig beseitigt, als der Kaiser beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges den Burgfrieden proklamierte. Ungesäumt stellte er sich der deutschen Regierung freiwillig zur Verfügung und wurde von dieser auch wiederholt mit verschiedenen Spezialmissionen betraut. Charakte-